

## Ordnung.

7

gewisen / vnd dem Gegentheil / auff anlangen / bey der nachgesetzten Gerichtsstell / über die ergangene rechtliche Erkantnuß / ohne weitere Desertirung der Revision, die würckliche Gebühr / vnnnd Billigkeit ertheilt werden.

3. Wann nun ein Theil die Revision angesuecht / vnd erhalten / so ist darauff zu erkennen / daß der Gegentheil / welcher die Revision nicht begehrt / den Abschid / Declaration, oder Rathschlag / seiner seits angenommen / vnnnd in rem iudicatam erwachsen lassen: Desßwegen er auch durch Unser erfolgendes gnädigstes Revisions - Brthl nichts mehrers / als was ihme bey voriger Instanz zuerkent worden / zu gewarten / sondern Wir allein desß Revision - Werbers angegebene Beschwär auß denen Actis beobachten / vnnnd Uns darüber / ob der Abschid / Declaration, oder Rathschlag / ihme Revisions - Werber zu guetem / von rechtswegen zu reformiren sene / allergnädigst resolvi- ren werden.

Dahero wann beede Theil beschwärt zu senn / vnnnd ein mehrers Recht in Revisorio zu erlangen vermeinen / sie auch beede die Revision, der Ordnung nach / vnderthänigst ansuechen sollen.

4. Wann der Abschid / Declaration, oder Beschaid / vnderchiedliche Puncten in sich begreiffet / so soll der beschwärte Theil / welcher bey Uns vmb die Revision darwider vnderthänigst anlanget / in seinem Anbringen / ob er in allen oder etwann nur in einem / vnd andern Puncten beschwärt zu senn vermeint / außstrucklich vermelden.

## § VI.

### Von herausnehmung des Abschids.

**D**amit sich keiner von zeitlicher Revisions An- meldung / wegen ermanglung desß Abschids / oder Declaration entschuldigen könne / als ist Unser gnädigst : vnd gemessner Befelch / daß der Abschid / oder Declaration, von Unserer N: De: Regierung / vnd andern Instanzen, gleich nach der Publication, gegen gebräuchiger Tax / hinaus gegeben / die Acta aber bey Unserer Regierungskanzley ein Monat lang / desßgleichen auch bey denen andern Instanzen / nach Eröffnung desß Abschids / oder Declaration, ebenfalls ein Monat /

bis nemblichen der Termin der Revisions-anmeldung verstrichen / auffbehalten werden sollen.

Wann nun in solcher Monatsfrist der verlüstigte Theil die Revision bey Uns angemeldet / vnd Wir darauff von Unser N: De: Regierung / oder andern Instanzen, auf welche dise Revisions-Ordnung gerichtet / die Acta, worüber der Abschied / vnd Declaration ergangen / sambt ihren bey der erkantnuß gehaltenen Motiven, nach vorhero abgelegtem Juramento Calumniæ, nacher Hoff zu geben / durch Rathschlag abgefördert / sollen von Ihr Regierung / oder andern Instanzen auß / beede Theil dessen / durch Decreta erindert / dem Revisions-Werber / zu ablegung des Juramenti Calumniæ, ein Tagsetzung benent / selbige auch dem Gegentheil intimirt, vnnnd sodann / nach abgelegtem Juramento Calumniæ, die Acta, sambt den Motiven, nacher Hoff verschloßner überrraicht: vnd wann die Acta über ein ergangene Declaration, bey denen vndern Instanzen befindig / dieselbe durch sie Regierung abgefördert / vnnnd wie jetzt gemeldet / nacher Hoff übergeben werden.

## § VII.

### Von Zusammenrichtung der Verabschied- oder Declarirten Acten.

**D**ennach die Erfahrung mit sich gebracht / daß zu Zeiten der Revisions-Werber / oder dessen bestelter Advocat, nach zugelassener Revision, die bey denen nachgesetzten Instanzen auffbehaltene Acta, ohne der Gegenpartey anwesenheit / allein zusammen gericht / vnd alsdann bey solcher Gelegenheit ermeldte Acta, so wol zu Gefahr der Gegentheil / als auch zu præjudiz der ersten Instanz, nicht getreulich collationiert, die Sanktionen auch solches nicht so wol / als die Partey beobachten können. Solchem nach ordnen / vnd befehlen Wir hiemit / daß / nach abgelegtem Juramento Calumniæ, der Revisions-Werber bey der jenigen Instanz, wo die Verabschied- oder-declarirte Acta auffbehalten seynde / jedesmahls vmb ein Aufschlag an die Sanktionen / zu benennung Tag vnnnd Stund / wegen Collationirung gemelter Acten, anhalten / hernach / auff bestimbre erste Tagsetzung / welche gleich peremptoriè zu ertheilen /